

ist sich Meister dessen selbst bewußt, daß für ihn Rechtsstaat und Staatstyp identisch sind, denn er gelangt am Schluß seiner Arbeit bei einem Ausblick auf das Beispiel des sozialistischen deutschen Rechtsstaates zu der Frage, ob der Begriff der Rechtsstaatlichkeit überhaupt notwendig ist, um die Wesenszüge von Staat und Recht der sozialistischen Gesellschaft näher zu bestimmen (S. 277). Die Antwort sieht er darin, daß „das große und schöne Wort vom deutschen Rechtsstaat ... in besonderem Maße geeignet ist, im Hinblick auf die sozialistische Rechtsordnung Gefühle der Sicherheit, des Stolzes und der Überlegenheit zu wecken und zu nähren“ (S. 278). Damit gibt er zu erkennen, daß die Rechtsstaatlichkeit nicht zuletzt als Wert, als Moment der Ethik ihren Platz in unserem theoretischen Denken finden muß. Dieser beachtenswerte Gedanke sollte wissenschaftlich weiter ausgearbeitet werden.

Uns scheint, daß dies nicht nur für die sozialistische, sondern auch für die kapitalistische Gesellschaftsordnung zutrifft. Untersuchungen zum Rechtsstaat könnten vornehmlich in dieser Hinsicht zu neuen Einsichten führen.

Es ist jedenfalls ein Verdienst Meisters, daß er bei den verschiedenen Erscheinungsformen sowohl der bürgerlichen Rechtsstaatsideologie als auch bei den die „bürgerliche Rechtsstaatlichkeit“ verkörpernden Institutionen immer wieder die Frage stellt, wie sie auf das Denken und Fühlen der Volksmassen einwirken. Die Einseitigkeit mancher Einzeluntersuchungen, die entweder nur eine Kritik der bürgerlichen Ideologie oder nur eine Untersuchung des Platzes einzelner Herrschaftsinstrumente der bürgerlichen Klasse im Staatsmechanismus zum Gegenstand hatten, ohne ihre praktische politische Wirksamkeit auf das Denken und Fühlen der unterdrückten Klassen mitzubehandeln, wird dadurch überwunden.

Auf breitem Raum würdigt Meister dabei die verschiedenen, seit Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland geäußerten Anschauungen über den Rechtsstaat. Den wenigen Vertretern, die mit ihren Rechtsstaatsauffassungen auf der Höhe der Zeit standen¹¹, stellt er die große Zahl jener gegenüber, die die Rechtsstaatsforderungen dazu benutzten, um das reaktionäre Wesen des preußisch-deutschen Staates zu bemängeln.

In das Werk eingeschlossen sind eine Reihe relativ selbständiger Teildarstellungen, von denen insbesondere die Analyse der Rolle der bürgerlichen Justiz für die Erhaltung der kapitalistischen Klassenherrschaft und für den Ausbau der bürgerlichen Rechtsstaatsideologie den Rang einer eigenständigen monographischen Darlegung erreicht. Ausgehend von der Zeit des Kaiserreichs ab 1870 behandelt Meister den politischen Standort der Justiz in der bürgerlichen Gesellschaft und im Staat, und zwar hinsichtlich aller wesentlichen Formen der Rechtsprechung, insbesondere der politischen Strafjustiz, der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtsbarkeit; seine Aussagen belegt er mit zahlreichen illustrativen Beispielen.

Die ausführliche Darlegung der Bemühungen weniger bürgerlich-demokratischer Justizreformer (z. B. Radbruch, Liepmann, Schiffer), ihre weitgehende Einflußlosigkeit auf die Justiz in Westdeutschland führen den^{* S.}

* Die von Meister auf S. 17 (Fußnote 16) gegen Sellnow (Gesellschaft, Staat, Recht, Berlin 1963) geführte Polemik ist ein Mißverstehen des Grundanliegens von Sellnow. Bereits auf S. 10 seines Werks hat Sellnow u. E. schlüssig bewiesen, warum Kant bei der Einschätzung der politischen Macht den einzig historisch haltbaren Standort bezog. Sellnow setzt sich mit Kant nicht in einer vordergründig wertenden Stellungnahme auseinander, ob Kant oder Rousseau unseren heutigen Wünschen und Zielen mehr entspreche, sondern führt den exakten Nachweis, welche Möglichkeiten diese Theoretiker entsprechend den damals vorhandenen objektiven Bedingungen hatten, das Wesen von Gesellschaft, Staat und Recht aufzudecken, und wie sie jeweils diese Möglichkeiten nutzten, um zum Fortschritt der Wissenschaft beizutragen.

Leser zu der Schlußfolgerung, welche historische Bedeutung die antifaschistisch-demokratische Justizreform in den ersten Jahren nach 1945 auf dem Gebiet der DDR für die Durchsetzung der progressiven Rechtsstaatsideen hatte.

Geschlossen und eindrucksvoll wird in dem Buch die in Westdeutschland noch unbewältigte Vergangenheit auch der Justiz analysiert, wie sie sich in Gestalt der noch immer amtierenden faschistischen Blutrichter, in Gestalt der elitären Absonderung der Justizbeamten vom Volk, der Gesinnungsjustiz in politischen Prozessen, der Gegenüberstellung der Justiz als „Hüter der Rechtsstaatlichkeit“ gegenüber dem Parlament darstellt. Zu Recht hebt Meister hervor: „Eine von umfassenderen gesellschaftlichen Umwälzungen isolierte demokratische Justizreform ist in der geschichtlichen Wirklichkeit weder vorstellbar, noch könnte sie ausreichend sein... Der Weg zum demokratischen Rechtsstaat schließt notwendig die Überwindung der Enge justizstaatlicher Organisation und erst recht justizstaatlichen Denkens ein“ (S. 220 f.). Der Verfasser zeigt die Sterilität der mit der Rechtsstaat-Vokabel operierenden imperialistischen Staats- und Rechtsideologien, die dieser Konsequenz ausweichen. Die zutreffende Polemik zeichnet sich dabei durch eine meist abgewogene Beurteilung der verbreiteten Varianten aus.

Meister beschränkt sich jedoch nicht auf die kritische Würdigung der Verhältnisse in Westdeutschland, sondern bemüht sich in einem selbständigen Abschnitt, „demokratische Grundforderungen für ein rechtsstaatliches Denken und Handeln“ in Westdeutschland zu entwickeln (S. 248). „Dabei geht es niemals um den Rechtsstaat an sich¹. Für alle historisch progressiven Kräfte war die Frage nach dem Rechtsstaat stets mit der Frage nach der Demokratie verbunden... Für die deutsche Arbeiterklasse, die... das von der imperialistischen Bourgeoisie verratene Erbe der schöpferischen Kräfte der jungen Bourgeoisie aufgenommen und mit neuem Inhalt erfüllt hat, ist das Eintreten für den demokratischen Rechtsstaat ein untrennbarer Bestandteil ihres umfassenden Kampfes für die Befreiung und Entfaltung des Volkes, ihres Kampfes für Frieden, Demokratie und gesellschaftlichen Fortschritt“ (S. 242). Diese Grundforderung für ein rechtsstaatliches Denken und Handeln könne — wie Meister (S. 243 ft.) darlegt — auf die „tragenden demokratischen Prinzipien“ des Bonner Grundgesetzes gestützt werden.

Durch den im Grundgesetz fixierten „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ (Art. 28 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 GG) wird jede Auffassung, die die Aktivität des Volkes bei der Ausübung der Staatsgewalt, bei der Wahrnehmung demokratischer Rechte verkürzen wollte, als verfassungsfeindlich erkennbar, zumal dieser Verfassungssatz durch Art. 79 Abs. 3 GG für unabänderlich erklärt ist. Dadurch, daß die Elemente „Demokratie“, „Sozialstaat“ und „Rechtsstaat“ zu einer Grundformel verschränkt sind, wird in verstärkter Weise zum Ausdruck gebracht, daß das Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 GG) nicht nur für den unmittelbar politischen Bereich, sondern für die ganze gesellschaftliche Gestaltung Bedeutung hat — und zwar im Sinne einer Forderung, eines Ziels der gesellschaftlichen Veränderung, nicht etwa in bloß deklaratorischem Sinne. Art. 20 GG verlangt gleichzeitig seine Anwendung als verbindliche Auslegungsregel für das gesamte geltende Gesetzes- und Verfassungsrecht in Westdeutschland. Zwischen dem „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ und den im Grundgesetz niedergelegten Grundrechten und -freiheiten ergibt sich daraus eine notwendige Kommunikation: diese müssen als Mitwirkungsrechte, als Gestaltungsrechte im gesellschaftlichen (einschließlich staatlichen) Geschehen verstanden werden. Sie bedingen einen Staatsbürger, der es als sein